



Brüssel, den 14. September 2017
(OR. en)

12092/17

EF 191
ECOFIN 718
DELACT 154

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2017) 5812 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 28. August 2017
zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 durch
Präzisierung der Begriffsbestimmung des systematischen Internalisierers
für die Zwecke der Richtlinie 2014/65/EU
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. August 2017 den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 89 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU² vorgelegt. Der Rat hat drei Monate – d. h. bis zum 28. November 2017 – Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

¹ Dok. 11771/17 EF 179 ECOFIN 689 DELACT 145.

² Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU; ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 13. September 2017 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 89 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.